

**Vollziehungsverordnung
zum Steuergesetz
(Änderung)**

(vom 4. Januar 1995)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 26. November 1951 wird wie folgt geändert:

§ 95. Die politischen Gemeinden tragen die Personal- und Sachkosten für die Tätigkeit der Gemeindesteuerämter, der Inventarbehörden und der Steuerkommissionen, erhalten jedoch vom Kanton ab Steuerjahr 1995:

lit. a unverändert;

b) einen Sonderbeitrag von Fr. 21 für jede von der Gemeinde mit eigenem Personal bearbeitete Einschätzung zu den direkten Steuern (Staatssteuer, Bundessteuer, einschliesslich Prüfung des Antrages auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer);

c) einen Sonderbeitrag von Fr. 3 für jeden von der Gemeinde ohne Zusammenhang mit einer Haupteinschätzung für die Staatssteuer mit eigenem Personal bearbeiteten Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

Abs. 2 unverändert.

II. Die geänderten Bestimmungen treten nach Genehmigung durch den Kantonsrat rückwirkend am 1. Januar 1995 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Lang Roggwiler

Die vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt.

Zürich, den 27. März 1995

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Der Sekretär:
Peter Lauffer Andreas Ganz